

Allgemeine Hinweise zur rechtlichen Betreuung, Bedeutung und Gestaltung einer Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung

Rechtliche Betreuung

Für eine volljährige Person, die ihre Angelegenheiten nicht mehr selber besorgen kann, ist es möglich in genau festgelegtem Umfang, einen rechtlichen Betreuer zu bestellen. Voraussetzung ist eine Hilfebedürftigkeit des Betroffenen aufgrund einer im Gesetz genannten Krankheit oder Behinderung (psychische Erkrankung, körperliche, geistige oder seelische Behinderung). Die Betreuerbestellung erfolgt im Rahmen eines betreuungsgerichtlichen Verfahrens (Anhörung durch den Betreuungsrichter, ärztliches Gutachten, Stellungnahme der Betreuungsbehörde). Der bestellte Betreuer unterliegt der Aufsicht durch das Betreuungsgericht.

Er hat u.a. grundsätzlich über alle Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen. Es besteht jährliche Berichtspflicht an das Betreuungsgericht. Zahlreiche Handlungen und Rechtsgeschäfte in den Bereichen der Aufenthaltsbestimmung, Gesundheits- und Vermögenssorge bedürfen der betreuungsgerichtlichen Genehmigung (auch Geldabhebung vom Sparkonto). Liegen günstige wirtschaftliche Verhältnisse vor, fallen Gerichtskosten an.

Bevollmächtigung

Nach § 1896 Abs. 2, Satz 2 BGB ist eine rechtliche Betreuung dann nicht erforderlich, wenn die Angelegenheiten des Betroffenen durch einen Bevollmächtigten ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.

Durch Erteilung einer Vorsorgevollmacht kann also grundsätzlich verhindert werden, dass im Falle alters-, krankheits- oder behinderungsbedingter Handlungs- und Entscheidungsunfähigkeit eine rechtliche Betreuung angeordnet wird.

Zu einer Bevollmächtigung sollte man sich insbesondere dann entschließen, wenn eine Person vorhanden ist, zu der uneingeschränktes Vertrauen besteht. Zu beachten ist, dass bei einer Vollmachterteilung Geschäftsfähigkeit bestehen muss. Dies macht es erforderlich, dass eine Vorsorgevollmacht rechtzeitig -also in guten Tagen- ausgestellt wird. Eine einmal rechtswirksam erteilte Vorsorgevollmacht ist auch bei späterem Eintritt von Geschäftsunfähigkeit gültig. Der Widerruf der Vorsorgevollmacht ist jederzeit möglich, solange Geschäftsfähigkeit besteht. Im Gegensatz zu einer rechtlichen Betreuung endet die Bevollmächtigung nicht mit dem Tod. Eine Vollmacht ist nicht nur im Falle altersbedingter Betreuung sinnvoll, sondern auch bei jungen Menschen, die beispielsweise durch einen Unfall in eine Situation geraten können, in der sie entscheidungsunfähig sind.

Für die Vermögenssorge in Bankangelegenheiten sollten Sie zusätzlich auf die von Ihrer Bank/Sparkasse angebotene Konto-/Depotvollmacht zurückgreifen.

Der Bevollmächtigte hat zu beachten, dass bei risikoreichen medizinischen Behandlungen, bei Unterbringung und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen, sowie bei Zwangsmaßnahmen eine betreuungsgerichtliche Genehmigung einzuholen ist (§§ 1904 Abs. 2, 1906; 1906a BGB).

Soweit es um die Verwaltung von erheblichem Vermögen (auch Immobilien) geht, wird empfohlen sich von einem Notar oder Rechtsanwalt beraten zu lassen.

In jedem Falle sollte auch überlegt werden, zwei Bevollmächtigte zu bestellen. Damit kann vermieden werden, dass bei Verhinderung oder Wegfall eines Bevollmächtigten ein Betreuungsverfahren erfolgt.

Um Missbrauch zu vermeiden sollte die Vollmacht in Ihren Unterlagen verbleiben. Sollte der Bevollmächtigte die ihm übertragenen Befugnisse missbrauchen, sieht das Betreuungsrecht die Bestellung eines Kontrollbetreuers vor. Ansprechpartner für Beschwerden sind das Betreuungsgericht, sowie die Betreuungsbehörde.

Hinweis für ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger:

Vorsorgevollmachten sollten aus Beweisgründen in deutscher Sprache abgefasst sein. Es gibt aber unter anderem vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) Vollmachten die zweisprachig abgefasst sind. Weitere Informationen sind bei der Betreuungsbehörde des Rhein-Neckar-Kreises erhältlich.

Beglaubigung/Beurkundung

Obgleich zulässig, werden mündliche Vollmachten im Geschäftsverkehr meist nicht akzeptiert. Eine schriftliche Vollmachtserteilung ist daher notwendig. Die größte Beweiskraft hat die notariell beurkundete Vorsorgevollmacht. Hier prüft der Notar auch die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers. In der Praxis wird deshalb eine notariell beurkundete Vorsorgevollmacht so gut wie nie angezweifelt. Bei einer notariell beglaubigten Vorsorgevollmacht vergewissert sich der Notar lediglich über die Identität des Vollmachtgebers. Die Geschäftsfähigkeit und den Inhalt der Vollmacht prüft er nicht.

Die örtlichen Betreuungsbehörden sind nach § 6 Abs. 2 Betreuungsbehördengesetz ebenfalls ermächtigt, Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen öffentlich zu beglaubigen. Die Unterschriftsbeglaubigung durch die Betreuungsbehörde ist der notariellen Unterschriftsbeglaubigung rechtlich gleichgestellt.

Eine öffentliche Beglaubigung beugt möglichen Identitätszweifeln vor. Die Urkundsperson trifft aber weder eine Belehrungs- noch eine Prüfungspflicht nach §§ 11, 17 BeurkG. Sie darf nach §§ 40 Abs. 2, 4 BeurkG aber die Beglaubigung verweigern, wenn erkennbar unredliche Zwecke verfolgt werden. Das dürfte in Fällen offensichtlicher Geschäftsunfähigkeit des Vollmachtgebers der Fall sein.

Für jede Beglaubigung einer Vollmacht oder Betreuungsverfügung durch die Betreuungsbehörde, wird die gesetzliche Gebühr von € 10,00 erhoben.

Der Beteiligte, dessen Unterschrift (oder Handzeichen) beglaubigt werden soll, hat sich gegenüber der Urkundsperson in geeigneter Weise zu identifizieren (§ 10 Abs. 2 BeurkG). Dies erfolgt mit Personalausweis, Reisepass oder einem Ausweisdokument des Heimatlandes.

Betreuungsverfügung

Ist eine Vertrauensperson nicht vorhanden, die man bevollmächtigen kann, so besteht die Möglichkeit in gesunden Tagen eine Betreuungsverfügung zu verfassen. Darin können Weisungen für die spätere Führung der gesetzlichen Betreuung getroffen werden, z.B. Auswahl des Betreuers, Wohnungsauflösung, Art der Heimunterbringung, Taschengeldhöhe, medizinische Versorgung, Zuwendungen an Verwandte, Vorgaben für die Vermögensverwaltung.

Registrierung

Es wird empfohlen, die Vorsorgevollmacht und oder die Betreuungsverfügung bei der Bundesnotarkammer registrieren zu lassen. Bei jeder Neueintragung erhält der Vollmachtgeber eine sog. ZVR- Card im Scheckkartenformat, die in der Brieftasche aufbewahrt werden kann. Das Zentrale Vorsorgeregister wird im Bedarfsfall von den Betreuungsgerichten abgefragt.

Patientenverfügung §§ 1901a ff BGB

Die Patientenverfügung stellt eine Willenserklärung zur medizinischen Behandlung für den Fall dar, dass nach Unfällen oder Erkrankungen mit irreversiblen gesundheitlichen Schädigungen keine Einwilligungsfähigkeit mehr besteht. Die Patientenverfügung ist eine rechtlich verbindliche Anweisung für einen Betreuer oder Bevollmächtigten des einwilligungsunfähigen Patienten.

Volljährige können in einer schriftlichen Patientenverfügung im Voraus festlegen, ob und wie sie später ärztlich behandelt werden wollen, wenn sie ihren Willen nicht mehr selbst äußern können. Kommt es dann zu einer Entscheidungsunfähigkeit sind Betreuer und Bevollmächtigte an die Patientenverfügung gebunden. Sie müssen prüfen, ob die Festlegungen über bestimmte Maßnahmen in der Patientenverfügung der aktuellen Lebens- und Behandlungssituation entsprechen und den Willen des Betroffenen zu Geltung bringen.

Niemand ist verpflichtet, eine Patientenverfügung zu verfassen. Patientenverfügungen können jederzeit formlos widerrufen werden. Gibt es keine Patientenverfügung oder treffen die Festlegungen nicht die aktuelle Situation, muss der Betreuer oder Bevollmächtigte unter Beachtung des mutmaßlichen Patientenwillens entscheiden, ob er in die Untersuchung, die Heilbehandlung oder den ärztlichen Eingriff einwilligt oder diesen untersagt oder beendet.

Die Entscheidung über ärztliche Maßnahmen bei Entscheidungsunfähigen wird im Dialog zwischen Arzt und Betreuer bzw. Bevollmächtigten vorbereitet. Der behandelnde Arzt prüft, was medizinisch angezeigt ist und erörtert die Maßnahme mit dem Betreuer oder Bevollmächtigten, möglichst unter Einbeziehung naher Angehöriger und sonstiger Vertrauenspersonen.

Sind sich Arzt und Betreuer oder Bevollmächtigter über den Patientenwillen einig, bedarf es keiner Einbindung des Gerichts. Bestehen hingegen Meinungsverschiedenheiten, müssen die Entscheidungen vom Betreuungsgericht genehmigt werden.

Wer sich für eine Patientenverfügung entscheidet findet Hilfestellung in der vom Bundesjustizministerium herausgegebenen Broschüre „Patientenverfügung“. Sie enthält allgemeine Empfehlungen, sowie Textbausteine und Beispiele einer möglichen Patientenverfügung. Beachten Sie auch den Beschluss des BGH der in der „Anlage Gesetzestexte“ abgedruckt ist
www.bmjv.de/patientenverfuegung

Weitere Informationen und Ansprechpartner

Sie können sich in Fragen zu den oben genannten Themen an die nachstehend genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Betreuungsbehörde des Rhein-Neckar-Kreises wenden. Sie stehen Ihnen für Auskünfte sowie Terminvereinbarungen gerne zur Verfügung.

Zusätzlich steht Ihnen die Postfachadresse Betreuungsbehoerde@rhein-neckar-kreis.de zur Verfügung.

Beratung und Unterstützung bei der Errichtung von Vorsorgevollmachten/ Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen erhalten Sie ebenfalls bei den beiden anerkannten Betreuungsvereinen im Rhein-Neckar-Kreis.

Anerkannte Betreuungsvereine
Katholischer Verein für Soziale Dienste in Heidelberg e.V. (SKM) Bergheimer Str. 108, 69115 Heidelberg Tel. 06221/60 26 85, E-Mail: Betreuung-rnk@skm-heidelberg.de Ansprechpartnerin: Frau Stefanie Kurz
Allgemeiner Rettungsverband Rhein-Neckar e.V. (ARV) Hildastr. 1, 69181 Leimen Tel. 06224/7 59 59 E-Mail: sandra.glaser@arv-rhein-neckar.de Ansprechpartnerin: Frau Glaser

Ansprechpartner der Betreuungsbehörde

	Zuständigkeitsbereich	Sachbearbeiter/in ☎
Landratsamt Kurfürstenanlage 38-40 69115 Heidelberg	Leitung Betreuungsbehörde	Tillmann Schönig 06221 522-2500 Tillmann.Schoenig@rhein-neckar-kreis.de
Landratsamt Kurfürstenanlage 38-40 69115 Heidelberg	Altlußheim, Eppelheim, Hockenheim, Ketsch, Neulußheim, Nußloch, Reilingen, Sandhausen Angelbachtal, Dielheim, Malsch, Mühlhausen, Rauenberg, St. Leon-Rot, Wiesloch, Walldorf Brühl, Oftersheim, Plankstadt, Schwetzingen	Harald Fischer 06221 522-2590 Harald.Fischer@rhein-neckar-kreis.de Robert Kakoschke 06221 522-1466 Robert.Kakoschke@rhein-neckar-kreis.de Hanna Straub 06221 522-1390 Hanna.Straub@rhein-neckar-kreis.de Gerhild Reuner 06221 522-2173 Gerhild.Reuner@rhein-neckar-Kreis.de Fax Heidelberg: 06221 522-1388
Landratsamt Röntgenstr. 2 69469 Weinheim	Edingen-Neckarhausen, Heddesbach, Heddesheim, Heiligkreuzsteinach, Hemsbach, Ladenburg, Weinheim Hirschberg, Laudensch Schönau, Dossenheim, Ilvesheim, Schriesheim, Weinheim, Wilhelmsfeld	Stefan Becker 06201 9483-6078 S.Becker@rhein-neckar-kreis.de Nadine Petre 06201 9483-6079 Nadine.Petre@rhein-neckar-kreis.de Saira Viehmann 06201 9483-6086 Saira.Viehmann@rhein-neckar-kreis.de Fax Weinheim: 06201 9483-6089
Landratsamt Langenbachweg 9 69151 Neckargemünd	Bammental, Eberbach, Epfenbach, Eschelbronn, Gaiberg, Helmstadt-Bargen, Leimen, Lobbach, Mauer, Meckesheim, Neckarbischofsheim, Neckargemünd, Neidenstein, Reichartshausen, Schönbrunn, Sinsheim, Spechbach, Waibstadt, Wiesenbach, Zuzenhausen	Alexander Schmidt 06223 866536-7684 Alexander.Schmidt@rhein-neckar-kreis.de Christina Sywyj-Schulz 06223 866536-7666 Christina.Sywyj-Schulz@rhein-neckar-kreis.de Stephan Wicke 06223 866536-7664 Stephan.Wicke@rhein-neckar-kreis.de Fax Neckargemünd: 06223 866536-7665